



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2022
C(2022) 1931 final

ANNEX 4

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

ANHANG IV

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen]

Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen]

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt? [Führen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale an. Für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel führen Sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat. Für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen getätigt wurden, führen Sie bitte die sozialen Ziele an.]

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?** *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?** *[Beschreiben Sie die Ziele für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt wurden, sofern diese nicht in der Antwort auf die vorstehende Frage enthalten sind. Beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beigetragen hat.]*

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

— Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

[Fügen Sie eine Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen

Sektor

In % der Vermögenswerte

Land

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: *[Bitte ausfüllen]*



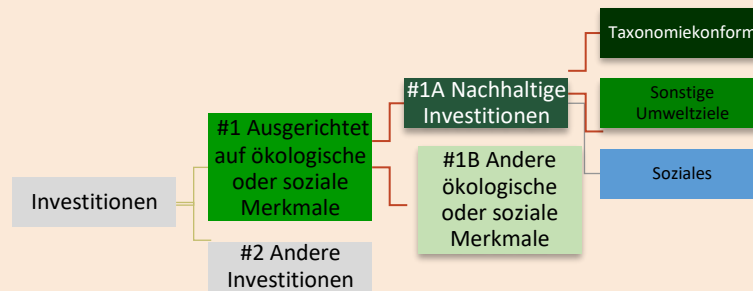
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?



Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen getätigt wurden.]

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

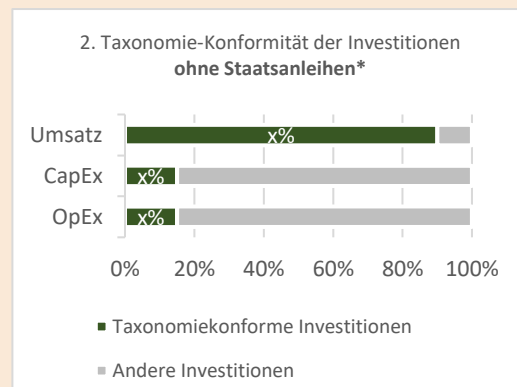
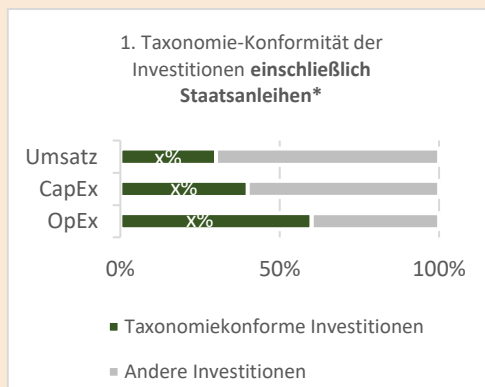
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 51 dieser Verordnung ein.]

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?** *[Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]*
- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?** *[Hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]*



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]*



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen? *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.]*



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

[Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**